

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

Für eine Probe- oder Überführungsfahrt gem. § 16a FZV ab 01.04.2015

Antragsteller:

Name: _____ Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Die Kurzzeitkennzeichen werden benötigt zur:

Probe- oder Überführungsfahrt innerhalb Salzgiters

Überführungsfahrt von _____ nach _____

Standort des Fahrzeuges:

(Name, Vorname/Firma)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich erkläre wahrheitsgemäß, dass sich das Fahrzeug an dem oben angegebenen Standort befindet. Mir ist bekannt, dass eine falsche Angabe zum Standort des Fahrzeuges eine strafrechtliche Handlung nach §153 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt.

Folgendes ist mir bekannt:

- Das Kurzzeitkennzeichen ist befristet und nur für das im Fahrzeugschein beschriebene Fahrzeug gültig.
- Ist im Fahrzeugschein eine Beschränkung eingetragen, darf das Kennzeichen nur in diesem eingeschränkten Umfang benutzt werden. Wenn keine Einschränkungen eingetragen sind, sind nur Probe- und Überführungsfahrten zulässig. (§16a FZV)
- Das Kurzzeitkennzeichen gilt grundsätzlich nur für Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Staaten – auch innerhalb der EU – müssen das Kurzzeitkennzeichen nicht anerkennen.

Das Fahrzeug ist verkehrssicher und entspricht den Bestimmungen des § 30 Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO .

Ort / Datum

Unterschrift

Hinweise:

Ab / seit dem 01.04.2015 darf die Stadt Salzgitter nur dann ein Kurzzeitkennzeichen ausgegeben werden, wenn

- der Hauptwohnsitz / Firmensitz bei der Stadt Salzgitter begründet ist oder
- das Fahrzeug seinen Standort im Stadtgebiet der Stadt Salzgitter hat.

Der Standort ist grundsätzlich in einer wahrheitsgemäßen Erklärung nach diesem Muster anzugeben.

Auszug aus §§16a (Abs. 2) und 46 FZV:

§16a Abs. 2 FZV

Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen nach den Absätzen 3 und 4 zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach Absatz 5 auszufertigen.

§46 FZV

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetz, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigter zuständig. Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtet hat. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen